



Gemeindeordnung der Stadt Bülach – Anpassung des Quorums bei der Einzelinitiative und beim Behördenreferendum

Antrag und Weisung an den Gemeinderat

8. Februar 2006

Stadt Bülach



Abstimmungsanordnung

Am **Sonntag, 24. September 2006** findet folgende kommunale Abstimmung statt:

1. Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bülach bezüglich Zuständigkeit im Einbürgerungsverfahren
2. Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bülach bezüglich Quoren und Fristen für die Einzelinitiative und das Referendum

Zu diesen Geschäften wird den Stimmberechtigten eine Weisung zugestellt. Für die Stimmberechtigung, die vorzeitige und briefliche Stimmabgabe sowie die Urnenöffnungszeiten wird auf das heutige Bezirksinserrat über die gleichzeitig stattfindende eidgenössische Volksabstimmung verwiesen, für die Standorte und die Öffnungszeiten der Urnen auf den Aufdruck auf den Stimmrechtsausweisen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen nach seiner Veröffentlichung schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat Bülach erhoben werden (§§ 147 ff Gesetz über die politischen Rechte).

Bülach, 18. August 2006

Stadtkanzlei Bülach



Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, er wolle beschliessen:

1. Den Änderungen von Art. 8 Abs. 6 und Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Gemeindordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001 wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit der Abstimmungsweisung an die Stimmberechtigten beauftragt.
3. Ziffer 1 des Beschlusses unterliegt gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung der Stadt Bülach dem obligatorischen Referendum.
4. Mitteilung an den Stadtrat.



1. Bericht

Am 27. November 2005 haben die Bülacher Stimmberechtigten die teilrevidierte Gemeindeordnung gutgeheissen und unter anderem einer Verkleinerung des Gemeinderates von 36 auf 28 Mitglieder zugestimmt.

Ein kleineres Parlament war in der Revisionsvorlage an den Gemeinderat nicht vorgesehen gewesen. Die Reduktion wurde erst während der parlamentarischen Beratung auf Antrag der Fachkommission IV in die Vorlage aufgenommen. Dabei wurde übersehen, gleichzeitig die Quoren für die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen und für das Behördenreferendum proportional (von zwölf auf neun) zu reduzieren. Dieses Versäumnis hat zur Folge, dass die Hürde für das Behördenreferendum im Moment bei 43 % der Gemeinderatsstimmen liegt (vorher ein Drittel). Bei der vorläufigen Unterstützung der Einzelinitiative kann die prozentuale Hürde sogar noch höher sein, je nach dem, wie viele der 28 Gemeinderäte an der entsprechenden Gemeinderatssitzung teilnehmen.

Mit zwei Einzelinitiativen vom 11. Januar 2006 verlangen die Gemeinderäte Claudio Schmid, Fritz Münger und Matthias Schwank, die Quoren für das Behördenreferendum und die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen in der Gemeindeordnung von zwölf auf neun Mitglieder des Gemeinderates zu reduzieren. Das Büro des Gemeinderates unterstützt mit Eingabe vom 18. Januar 2006 die beiden Vorstösse und ersucht den Stadtrat, die notwendigen Anpassungen an das Drittelsprinzip von sich aus einzuleiten, um das mehrstufige und langwierige Verfahren der Einzelinitiative zu umgehen.

Der Stadtrat hat die Begehren geprüft und befunden, dem Gemeinderat eine Vorlage im Sinne der Initianten zu unterbreiten.

2. Änderung der Gemeindeordnung

| Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, Stand 27.11.2005: | Neue Regelung |
|---|---|
| Art. 8 Initiative Abs. 6 Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich. | Art. 8 Initiative Abs. 6 Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von <u>neun</u> Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich. |



Art. 10 Fakultative Abstimmungen
(Fakultatives Referendum)

Abs. 1

Ein Beschluss des Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a) der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates;
- b) zwölf Mitgliedern des Gemeinderates binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung (Behördenreferendum)
- c) 300 Stimmberechtigten, binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung, an das Präsidium des Gemeinderates.

Art. 10 Fakultative Abstimmungen
(Fakultatives Referendum)

Abs. 1

Ein Beschluss des Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a) der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates;
- b) neun Mitgliedern des Gemeinderates binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung (Behördenreferendum)
- c) 300 Stimmberechtigten, binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung, an das Präsidium des Gemeinderates.

Referent: Beat Kocher, Stadtpräsident

Stadtrat Bülach

Beat Kocher
Stadtpräsident

Ruth Ledergerber
Stadtschreiberin

(SRB-Nr. 48)

Protokoll des Wahlbüros

Gemeinde-Volksabstimmung vom 24. September 2006

Gemeinde: Bülach

Stadt Bülach

BFS-Nr.: 53

| Stimmberechtigte | | Stimmrechtsausweise | | | | | | Antwortkuverts ohne Stimm- rechtsausweise |
|------------------|-----------------------------|----------------------|------|-----------|---------------------|----------------------------------|---------|---|
| Total | davon Ausland- schweizer | Total eingegangen | Urn | Vorzeitig | Brieflich gültig | Brieflich nicht unterzeichnet | EVoting | |
| 9732 | █ | 4851 | 1020 | 32 | 3732 | 67 | 0 | 0 |

**Vorlage 1: Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach betreffend
Quoren und Fristen für die Einzelinitiative und das Referendum**

| Stimmzettel | | | | | Stimmen | | Stimm- beteili- gung% | |
|----------------------|-----------------------|---------------------|------|----------|---------|------|-----------------------------|------|
| Total eingegangen | Ungültig eingelegt | Gültig eingelegt | Leer | Ungültig | Gültig | Ja | | Nein |
| 4164 | 56 | 4108 | 213 | 2 | 3893 | 2964 | 929 | 42.8 |